

## Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)

### Erlaubnis

- Gesondertes Erlaubnisverfahren (§ 2 Abs. 1) mit der Befristung der Erlaubnis auf maximal 15 Jahre (§ 2 Abs. 3)
- Möglichkeit der Erteilung auf Widerruf, mit Auflagen sowie nachträglicher Festlegung von Nebenbestimmungen (§ 2 Abs. 3)

### Verbot von Mehrfachkonzessionen

- Kein baulicher Verbund mit weiteren Spielhallen (§ 2 Abs. 4 Nr. 6)

### Mindestabstände zwischen den Spielhallen

- 200 m Luftlinie (§ 2 Abs. 4 Nr. 7)
- Keine Ausnahmen
- 200 m zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (§ 2 Abs. 4 Nr. 7)

### Anforderung an das äußere Erscheinungsbild /

#### Werbeeinschränkung

- Kein Einblick (§ 5 Abs. 2)
- Keine Werbung für den Spielbetrieb (§ 5 Abs. 2)
- Keine zusätzlichen Anreize (§ 5 Abs. 2)
- Als Bezeichnung ist lediglich der Begriff Spielhalle zulässig (§ 5 Abs. 1)
- Keine Werbung an Minderjährige oder vergleichbar gefährdete Zielgruppen (§ 5 Abs. 3)

### Verbot der Aufstellung von

#### Geldausgabeautomaten

- Keine technischen Geräte, insb. EC- oder Kreditkartenautomaten, zur Bargeldabhebung (§ 4 Abs. 4)

### Sperrzeiten

- 03:00 bis 06:00 Uhr (lt. [Spielh SperrzVO](#))
- mind. 3 Stunden (§ 6 Abs. 2)
- Karfreitag geschlossen, Buß- und Betttag, Totensonntag und Heiligabend ab 05.00 Uhr geschlossen, bis 1. Weihnachtstag 05.00 Uhr geschlossen (§ 6 Abs. 1)

### Zugangskontrollen

- Personalausweis oder andere zur Identitätskontrolle geeignete Dokumente (§ 4 Abs. 1)

### Sperrsysteme

- Spielhallenbezogenes Selbstsperrsystem (mindestens 1 Jahr)
- Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen (§ 7 Abs. 1)

### Sozialkonzepte

- Dokumentation: jährlich – bis spätestens 31.03. des Jahres bei der zuständigen Behörde einreichen (§ 3 Nr. 4)
- Spielrelevante Informationen zur Verfügung stellen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)
- Informationen über Suchtrisiken und mögliche Hilfeangebote (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)
- Benennung einer verantwortlichen Person für die Umsetzung des Sozialkonzeptes
- Benennung der Beauftragten für die Entwicklung von Sozialkonzepten
- Spielerschutzmaßnahmen und deren Umsetzung
- Informationsmaterialien und -angebote Jugend- und Spielerschutz
- Einreichung bis 01.07.2012

Diese Liste ist nicht abschließend und ohne Gewähr.

## Spielhallengesetz Sachsen-Anhalt (SpielhG LSA)

### Schulungen

- Das Personal ist regelmäßig fachkundig in Früherkennung von problematischem und pathologischem Spielverhalten zu schulen (§ 3 Abs. 3 SpielhG LSA)
- Frist bis zum 01.07.2012

### Aufklärungspflichten

- Info-Material über Risiken des übermäßigen Spielens (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) sowie Informationen zu Spielregeln und Gewinnplan (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)

### Übergangsregelungen

- Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SpielhG LSA (einen Tag nach Verkündung – § 13) bestehende Spielhallenerlaubnis nach § 33i GewO gelten für die Dauer von bis zu fünf Jahren als erlaubt (§ 11 Abs. 1 S. 1)
- Erlaubnisse nach § 33i GewO, die nach dem 28.10.2011 erteilt worden sind, gelten bis zum Ablauf von einem Jahr [§ 11 Abs. 1 S. 3]
- Härtefallregelung: Möglichkeit der Befreiung von einzelnen Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nr. 1, 5, 6 und 7 (Abstandsgebot sowie Verbot der Mehrfachkonzessionen) für einen angemessenen Zeitraum, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist; hierbei sind (1) der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnisse nach § 33i GewO sowie (2) die Ziele des GlüStV zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2).
- Alle anderen Regelungen gelten sofort (z.B. Werbeeinschränkungen)

### Sonstiges (Einzelregelungen)

- Verbot der Kreditgewährung ( § 4 Abs. 3 Nr. 1)
- Keine Vergünstigungen und sonstige Gewinnchancen (§ 4 Abs. 3 Nr. 2-6)

## Sperrzeiten und Feiertage Sachsen-Anhalt

**Sperrzeiten:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Sonntag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Heilige Drei Könige:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Aschermittwoch:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Gründonnerstag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Karfreitag:**

Geschlossen

**Karsamstag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Ostersonntag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Ostermontag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**01. Mai:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Christ Himmelfahrt:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Pfingstsonntag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Pfingstmontag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Fronleichnam:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Maria Himmelfahrt:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Tag der dt. Einheit:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Reformationstag:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Allerheiligen:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Volkstrauertag:**

ab 05:00 Uhr geschlossen

**Buß- und Betttag:**

ab 05:00 Uhr geschlossen

**Totensonntag:**

ab 05:00 Uhr geschlossen

**Heiligabend:**

ab 05:00 Uhr geschlossen

**1. Weihnachtsfeiertag:**

Geschlossen

**2. Weihnachtsfeiertag:**

bis 05:00 Uhr geschlossen

**Neujahr:**

03:00 – 06:00 Uhr

**Quellen:** Landesspielhallengesetze, Gaststättenverordnungen und Feiertagsgesetze der Länder.

**Achtung:** Teilweise steht Gemeinden und Kommunen aufgrund der Feiertagsgesetze der Länder die Möglichkeit zu, unterschiedliche Regelungen zu erlassen. Halten Sie diesbezüglich bitte Rücksprache mit den örtlichen Behörden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes wird von den Ortschaftsbehörden nach Anhörung der Pfarrämter bekanntgemacht.

Diese Liste ist nicht abschließend und ohne Gewähr.